



**VEREINBARUNG ÜBER EIN VERFAHREN ZU
VERHANDLUNGEN ZWISCHEN ARBEITNEHMERN UND
ARBEITGEBER AUF EUROPÄISCHER EBENE**

zwischen

der EADS-NV-Gruppe einerseits

und

den Vertretern der nationalen Gewerkschaften andererseits.



PRÄAMBEL

Seit ihrer Gründung ist die EADS-Gruppe um einen qualitativen sozialen Dialog auf europäischer Ebene bemüht. Die Einrichtung des Europäischen Betriebsrates im Oktober 2000 stellte einen ersten entscheidenden Schritt in diese Richtung dar und schuf eine Struktur zur Anhörung und Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter.

Zur Förderung und Verbesserung von Integration und Arbeitnehmervertretung muss das Unternehmen jedoch in der Lage sein, länderübergreifende soziale Grundsätze festzulegen und umzusetzen. Das heißt, es muss im gegebenen Fall mit Gewerkschaften unter bestmöglichen Bedingungen Verhandlungen führen können.

Vorliegende Vereinbarung soll diesem Anliegen gerecht werden und einen weiteren Schritt bei der Förderung des sozialen Dialogs innerhalb der EADS-Gruppe ermöglichen. In ihr ist das Verhandlungsverfahren festgelegt, das auf europäischer Ebene zur Anwendung kommt, wenn über transnationale Belange zu beraten ist, die die gesamte EADS-Gruppe oder eine einzelne Division betreffen.

Artikel 1: Gegenstand

In dieser Vereinbarung soll das Verfahren für europäische Verhandlungen festgelegt werden für die Fälle, in denen das EADS-Management und die Gewerkschaftsvertreter des Unternehmens über eine transnationale Angelegenheit beraten wollen, die mindestens zwei verschiedene Länder betrifft.

Ungeachtet des Verhandlungsthemas kann eine solche länderübergreifende Verhandlung nicht geltende nationale Regelungen ändern, es sei denn die Bestimmungen der transnationalen Vereinbarung bringen eine Besserstellung gegenüber den nationalen Regelungen.

Artikel 2: Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die EADS-Gruppe und ihre Divisionen. Infolgedessen kann sie Anwendung finden:

2.1. auf Gruppenebene, wenn die zentrale Unternehmensleitung von EADS und die Gewerkschaften über ein länderübergreifendes Thema gemäß Art.1 verhandeln wollen.

2.2 auf Divisionsebene, wenn Geschäftsführung und Gewerkschaften der Division über ein länderübergreifendes divisionsspezifisches Thema gemäß Art.1 verhandeln wollen.



Artikel 3: Europäische Verhandlungsgruppe

Die unterzeichnenden Parteien vereinbaren, dass Verhandlungen über transnationale Belange auf Ebene der EADS-Gruppe oder einer Division gemäß Artikel 2 im Rahmen einer "Europäischen Verhandlungsgruppe" geführt werden. Die an der Europäischen Verhandlungsgruppe teilnehmenden Gewerkschaftsvertreter (bzw. für Deutschland die Vertreter des Konzernbetriebsrats) stammen aus den Ländern, die im Europäischen Betriebsrat der EADS oder im Europäischen Ausschuss der betreffenden Division vertreten sind. An der Europäischen Verhandlungsgruppe nehmen nur Vertreter der von der Verhandlung betroffenen Länder teil.

I – Verhandlung auf EADS-Ebene

Artikel 4: Zusammensetzung der Europäischen Verhandlungsgruppe

4.1. Vertreter der nationalen Gewerkschaften

- 4.1.1. Jedes von der Verhandlung betroffene und im Europäischen Betriebsrat der EADS¹ vertretene Land kann entsprechend der Zahl der in diesem Land beschäftigten Mitarbeiter der EADS-Gruppe einen oder mehrere Vertreter in die Europäische Verhandlungsgruppe entsenden.
- 4.1.2. Bei der Berechnung der Zahl der für ein Land zu entsendenden Mitglieder können nur Arbeitnehmer der EADS-Gruppe¹ berücksichtigt werden.
- 4.1.3. Jedes von den Verhandlungen betroffene und im Europäischen Betriebsrat der EADS vertretene Land hat Recht auf einen Vertreter pro 10.000 Arbeitnehmer, wobei die Höchstzahl auf fünf Vertreter pro nationale Delegation beschränkt ist². Für die Berechnung der Zahl der Vertreter pro Landesdelegation werden die EADS-Beschäftigungszahlen per 31. Dezember des vorherigen Kalenderjahres zugrundegelegt.
- 4.1.4. Sobald die Gesamtzahl der Vertreter einer Landesdelegation feststeht, erfolgt die Aufteilung der Sitze auf die nationalen Gewerkschaften gemäß einvernehmlicher Festlegung durch die Gewerkschaften selbst, bzw. wenn dies nicht der Fall ist, gemäß den geltenden nationalen Regelungen. Die für die Teilnahme an der Europäischen Verhandlungsgruppe mandatierten Vertreter der Gewerkschaften (bzw. des Konzernbetriebsrates in Deutschland) müssen grundsätzlich Arbeitnehmer der EADS-Gruppe oder ständige Experten des Europäischen Betriebsrates sein.

4.2. Vertreter des Europäischen Betriebsrats

Die beiden Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrats der EADS sind von Amts wegen Mitglied der Europäischen Verhandlungsgruppe und vertreten den

¹ Als ein Unternehmen der EADS-Gruppe in diesem Sinne wird jedes Unternehmen angesehen, bei dem der Kapitalanteil der EADS mehr als 50% beträgt.

² 1.000-10.000: 1; 10.001-20.000: 2; 20.001-30.000: 3; 30.001-40.000: 4; 40.001 and oberhalb: 5 (maximum)



Europäischen Betriebsrat in dieser Gruppe. Folglich erhalten sie von den Mitgliedern des Europäischen Betriebsrats ein Verhandlungsmandat.

4.3. Vertreter des Europäischen Metallgewerkschaftsbundes (EMB)

Ein EMB-Vertreter nimmt in der Europäischen Verhandlungsgruppe eine koordinierende und beratende Rolle wahr

Artikel 5: Arbeitsweise der Europäischen Verhandlungsgruppe

- 5.1. Sobald die Gewerkschaften und die Geschäftsführung der EADS sich dahingehend geeinigt haben, eine transnationale Verhandlung durchzuführen, lädt letztere offiziell die Europäische Verhandlungsgruppe ein.
- 5.2. Die Einladung ist den nationalen Gewerkschaften (bzw. dem Konzernbetriebsrat in Deutschland) sowie den Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrates der EADS und dem Europäischen Metallgewerkschaftsbund spätestens sieben Wochen vor Verhandlungsbeginn zuzusenden. In ihr müssen grundsätzlich Verhandlungstermin und –gegenstand sowie die Zahl der den jeweiligen Gewerkschaften gemäß Art. 4.1. zugeteilten Vertretern angegeben sein..

Artikel 6: Vorbereitungssitzung der Europäischen Verhandlungsgruppe

- 6.1. Die Europäische Verhandlungsgruppe kann ein Vorbereitungstreffen zur Abstimmung der Positionen der einzelnen Gewerkschaften abhalten. Dieses Vorbereitungstreffen muss innerhalb von zwei Wochen vor Verhandlungsbeginn stattfinden.
- 6.2. Für die Organisation des Vorbereitungstreffens ist die Unternehmensleitung zuständig. Die beiden Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrats der EADS haben das geplante Datum der Vorbereitungssitzung mindestens fünfzehn Tage vor dieser Vorbereitungssitzung schriftlich mitzuteilen.
- 6.3. Jede nationale Gewerkschaft muss dann spätestens 48 Stunden vor Verhandlungsbeginn in einem Schreiben an die EADS-Geschäftsführung offiziell seinen bzw. seine Vertreter in die Verhandlungsgruppe entsenden. In Deutschland erfolgt die Entsendung und Mandatierung durch den Konzernbetriebsrat.
- 6.4. Am Vorbereitungstreffen sollten grundsätzlich nur die Vertreter teilnehmen, die laut Art.4 offiziell in die Verhandlungsgruppe entsandt wurden.
- 6.5. Sollten den Verhandlungen Beratungen im Europäischen Betriebsrat gemäß Art. 6.3 der EBR-Vereinbarung vom 30. Oktober 2008 vorausgegangen sein, sind in der Vorbereitungssitzung den Mitgliedern der Europäischen Verhandlungsgruppe die Ergebnisse oder Empfehlungen aus diesen Beratungen mitzuteilen.



Artikel 7: Gültigkeit und Umsetzung der Vereinbarungen aus der Europäischen Verhandlungsgruppe

- 7.1 Für ihre Rechtswirksamkeit in den Ländern, die im Europäischen Betriebsrat vertreten sind, müssen einer Vereinbarung mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Europäischen Verhandlungsgruppe, wie in Art. 4 definiert, zustimmen.
- 7.2 Sofern die Zustimmung vorliegt, muss die Vereinbarung von den nationalen Gewerkschaften und den Vertretern des Europäischen Betriebsrates innerhalb von dreißig Kalendertagen nach der Abschlussverhandlung formell unterzeichnet werden.
- 7.3 Sofern die Verhandlungspartner der Rahmenvereinbarung nicht ausdrücklich vorgesehen haben, dass manche Bestimmungen im Kontext von nationalen Verhandlungen abgeändert werden können, ist diese Vereinbarung dann in allen in der Europäischen Verhandlungsgruppe beteiligten Ländern ohne Änderung der Bestimmungen umzusetzen.
- 7.4 Die Anwendung einer Vereinbarung aus der Europäischen Verhandlungsgruppe in einem Land, das nicht im Europäischen Betriebsrat vertreten ist, ist Gegenstand einer weiteren Beratung innerhalb des nationalen Rahmens dieses Landes.

II – Verhandlung auf Divisionsebene

Artikel 8: Zusammensetzung der divisionalen Europäischen Verhandlungsgruppe

Die für die EADS-Verhandlungsgruppe in Art. 4 festgelegten Hauptgrundsätze gelten auch für die Verhandlungsgruppen der Divisionen:

- Alle im divisionalen Europäischen Ausschuss vertretenen Länder sind in der Europäischen Verhandlungsgruppe vertreten,
- Die Zahl der zu entsendenden Vertreter eines Landes entspricht der Zahl der in diesem Land beschäftigten Divisionsmitarbeiter,
- Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des divisionalen Europäischen Ausschusses sind von Amts wegen Mitglied der Europäischen Verhandlungsgruppe und vertreten ihr Gremium in dieser Verhandlungsgruppe, für die sie ein Verhandlungsmandat erhalten haben,
- Der EMB-Vertreter mit der Rolle eines Koordinators und Beraters,
- Die für die Teilnahme an der divisionalen Europäischen Verhandlungsgruppe mandatierten Gewerkschaftsvertreter (bzw. Konzernbetriebsratsvertreter in Deutschland) müssen Arbeitnehmer der betreffenden Division oder ständige Experten im Europäischen Ausschuss sein,



- Sobald die Gesamtzahl der Vertreter einer Landesdelegation feststeht, erfolgt die Aufteilung der Sitze auf die nationalen Gewerkschaften gemäß einvernehmlicher Festlegung durch die Gewerkschaften selbst, bzw. wenn dies nicht der Fall ist, gemäß den geltenden nationalen Regelungen,
- Transnationale Vereinbarungen werden mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der europäischen Verhandlungsgruppe rechtswirksam und unterzeichnet von den nationalen Gewerkschaften und den zwei Vorsitzenden des Europäischen Ausschusses. Sie werden dann ohne Änderung in allen Ländern, die in der Verhandlungsgruppe vertreten waren, angewendet; dies gilt nicht, wenn die Verhandlungspartner sich Änderungen im Rahmen der nationalen Verhandlungen vorbehalten haben.

Die Gesamtzahl der Teilnehmer in der divisionalen Europäischen Verhandlungsgruppe sowie die Verteilung nach Ländern werden in einer Vereinbarung zwischen der Geschäftsführung und den Gewerkschaften auf Divisionsebene bestimmt.

Artikel 9: Arbeitsweise und Vorbereitungssitzung

Mit Ausnahme des Prinzips für die-Vorbereitungssitzung, können alle Bestimmungen der Art. 5 bis 6.3 durch die Divisionen angepasst und abgeändert werden.

Artikel 10: Dauer der Vereinbarung

Vorliegende Vereinbarung gilt für einen unbegrenzten Zeitraum.

Die Unterzeichner vereinbaren, jederzeit wieder zusammenzukommen, um ggf. die Bestimmungen dieser Vereinbarung zu ändern, etwa aufgrund von Änderungen in der Gesetzgebung oder einfach nur für eine wirksamere Umsetzung dieser Vereinbarung.

....., den.....

Für die Unternehmensleitung der
EADS N.V.-Gruppe

Für die Delegation der
nationalen Gewerkschaften

Für den Europäischen Betriebsrat der EADS N.V.